



GEMEINDE KRIEGSTETTEN

Haltenstrasse 8 | 4566 Kriegstetten | T 032 674 48 00 | info@kriegstetten.ch | www.kriegstetten.ch

Protokoll Nr. 02/2023

Gemeinderatssitzung vom Montag, 20. Februar 2023, 19.30 Uhr

im Sitzungszimmer, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Anwesend

- | | |
|-----------------|--------------------------------|
| – Simon Wiedmer | Gemeindepräsident |
| – Ruth Studer | Vizepräsidentin |
| – Irène Lehmann | Gemeinderätin |
| – Pascal Ritter | Gemeinderat |
| – Rémy Wyssmann | Gemeinderat |
| – Margrit Jaggi | Gemeindeschreiberin, Protokoll |
-

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 30. Januar 2023
2. Verlängerung Planungszone, Entscheid Swisscom/Sunrise/Salt vom 20. Februar 2023
3. Verlängerung Planungszone, Entscheid X vom 20. Februar 2023
4. HOeK-Gemeinden, Fusionsabklärung der Gemeinden, Halten-Oekingen-Kriegstetten, Offerte
5. Wahl Inventurbeamtin per 1. April 2023
6. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt, Frühförderung FF3, Zusammenarbeit zwischen Mütter- und Väterberatung und den Gemeinden

Information/Diskussion

7. Berichte aus den Ressorts
 8. Geschäftskontrolle
 9. Verschiedenes
-

Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

1 01.02.07. Traktandenliste, Protokoll
Genehmigung Protokoll Nr. 1 vom 30. Januar 2023

Ausgangslage

Das Protokoll Nr. 1 vom 30. Januar 2023 liegt vor.

Beschluss / Weiteres Vorgehen

Das Protokoll Nr. 1 vom 30. Januar 2023 wird einstimmig genehmigt.

Protokollauszug an

- Akten

2 01.02.01. Allgemeines, Verschiedenes

Entscheid vom 20. Februar 2023 i.S. Swisscom (Schweiz) AG, Sunrise Communications AG, Salt Mobile SA gegen Gemeinde Kriegstetten betreffend Verlängerung der Planungszone

Es wirkt mit:

Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten

in Sachen

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Swisscom (Schweiz) AG , Alte Tiefenaustrasse 6, 3050 Bern | Einsprecherin 1 |
| 2. Sunrise Communications AG , Thurgauerstrasse 101B, 8152 Glattpark | Einsprecherin 2 |
| 3. Salt Mobile SA , Rue du Caudray 4, 1020 Renens | Einsprecherin 3 |

alle vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Stefan Eichenberger, epartners Rechtsanwälte AG, Puls 5, Hardturmstrasse 11, 8005 Zürich

gegen

Gemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten

Einsprachegegnerin

betreffend **Verlängerung der Planungszone**

zieht der Gemeinderat von Kriegstetten in **Erwägung**:

I. Prozessgeschichte

1. An seiner Sitzung vom 2. September 2019 beschloss der Gemeinderat von Kriegstetten die Errichtung einer Planungszone im Dorfkern, GB Kriegstetten Nrn. 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 90, 92, 93, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 155, 156, 325, 485, 629.

2. Die Planaufgabe wurde im Amtlichen Azeiger vom 12. September 2019 publiziert. Die Unterlagen zur Planungszone lagen für jedermann einsichtbar vom 12. September 2019 bis 11. Oktober 2019 öffentlich auf.

3. Innert Auflagefrist erhoben die Einsprecherinnen gegen die Planungszone Einsprache und liessen die folgenden Rechtsbegehren stellen:

1. Die mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. September 2019 publizierte Planungszone Kriegstetten Dorfzentrum sei aufzuheben.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprachegegnerin (zzgl. Mehrwertsteuer).

4. Mit Beschluss vom 4. Mai 2020 fällte der Gemeinderat den folgenden Beschluss:

1. Auf die Einsprache der Einsprecherinnen 2 und 3 wird nicht eingetreten.
2. Die Einsprache wird im Übrigen abgewiesen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Es werden keine Parteientschädigungen gesprochen.

5. Innert Frist erhoben die Einsprecherinnen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn. Die dagegen erhobenen Beschwerden hat der Regierungsrat schliesslich mit Beschluss vom 16. August 2022 (RRB Nr. 2022/1203) teilweise gutgeheissen. Der Regierungsrat hat den Entscheid des Gemeinderates vom 4. Mai 2020 und die mit Beschluss vom 2. September 2019 erlassene Planungszone im Sinne der Erwägungen teilweise aufgehoben und im Übrigen bestätigt.

6. Gegen den Beschluss des Regierungsrates liess die Gemeinde Kriegstetten mit Eingabe vom 29. August 2022 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erheben. Mit Verfügung vom 13. Oktober 2022 hat das Verwaltungsgericht der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt. Das Verfahren ist nach wie vor hängig (VWBES.2022.313).

7. Am 22. August 2022 beschloss der Gemeinderat Kriegstetten, die vorgenannte Planungszone um zwei Jahre auf fünf Jahre zu verlängern.

8. Die Planaufgabe wurde im Amtlichen Azeiger vom 8. September 2022 publiziert. Die Unterlagen zur Planungszone lagen für jedermann einsichtbar vom 8. September 2022 bis 7. Oktober 2022 öffentlich auf.

9. Innert Auflagefrist erhoben die Einsprecherinnen am 7. Oktober 2022 gegen die Verlängerung der Planungszone Einsprache und liessen die folgenden Rechtsbegehren stellen:

1. Die gemäss Beschluss des Gemeinderates Kriegstetten vom 23. August 2022 publizierte Verlängerung der bestehenden Planungszone Kriegstetten Dorfzentrum um 2 auf 5 Jahre sei aufzuheben.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Einsprachegegnerin (zzgl. Mehrwertsteuer).

II. Formelles

Der angerufene Gemeinderat ist zur Beurteilung der vorliegenden Einsprache örtlich und sachlich zuständig (§ 16 PBG). Auf die form- und fristgerechte Einsprache ist einzutreten.

III. Materielles

1. Die Einsprecherinnen sind konzessionierte Betreiberinnen von Mobilfunkanlagen.

2. Zur Begründung ihrer Einsprache lassen die Einsprecherin inhaltlich das Identische vorbringen, wie bereits in der Einsprache gegen die Errichtung der Planungszone. Es kann diesfalls vollumfänglich auf die Ausführungen des Gemeinderats im Entscheid vom 4. Mai 2020 verwiesen werden.

3. Der Gemeinderat ist gemäss § 23 Abs. 1 PBG berechtigt, bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festzulegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehrungen getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. Diese Bestimmung stützt sich direkt auf Art. 27 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), welcher festhält: „Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte“. Art. 27 RPG und § 23 PBG bezwecken also die Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden. Künftigen Nutzungsplänen wird durch den Erlass einer Planungszone eine sogenannte negative Vorwirkung zuerkannt, indem Baubewilligungen nur noch erteilt werden dürfen, wenn dadurch die vorgesehene Neuordnung nicht erschwert wird. Die Planungszone hat also zur Folge, dass im betroffenen Umfang die alleinige Anwendung des (noch) geltenden Rechts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts ausgesetzt wird. Gleichzeitig bewirkt die Festsetzung von Planungszone eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und ist mit Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April

1999 (BV; SR 101) nur vereinbar, wenn sie im Sinne von Art. 36 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (zum Ganzen: vgl. BGE 1C_141/2014, E. 5.1, mit weiteren Hinweisen).

4. Eine Planungszone muss auf einem zweifachen öffentlichen Interesse beruhen: Zunächst muss ein öffentliches Interesse an der Änderung der Nutzungsplanung bestehen. Die Planungszone muss also die beabsichtigte Nutzungsplanung vorbereiten, d.h. örtlich und sachlich darauf ausgerichtet sein. Wo örtlich ein Erlass- oder Anpassungsbedürfnis in der Nutzungsplanung nicht besteht, fehlt es am öffentlichen Interesse für eine Planungszone. Notwendig ist folglich ein Planungsbedürfnis (vgl. Alexander Ruch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Rz. 25 zu Art. 27). Des Weiteren muss ein öffentliches Interesse daran bestehen, dass das vorübergehend wirksame Instrument der Planungszone eingesetzt wird. Hierbei genügt in der Regel das Interesse der Behörden an der Aufrechterhaltung der Planungs- und Entscheidungsfreiheit (vgl. Ruch, a.a.O., Rz. 26 zu Art. 27). Zentrale Voraussetzung der Anordnung von Planungszonen ist eine „verfestigte Planungsabsicht“. Dass sich die Absicht der Behörden, eine bestehende planerische Ordnung abzuändern, in einer gewissen Bestimmtheit manifestieren muss, ist ein Erfordernis des öffentlichen Interesses. Eine einigermaßen konkretisierte Absicht genügt, das heisst, dass an die Konkretheit der Absicht kein allzu strenger Massstab zu legen ist (vgl. Ruch, a.a.O., Rz. 27 zu Art. 27, mit weiteren Hinweisen). Die Planungsabsicht hat zudem zulässig zu sein. Eine unzulässige Planung kann nicht im öffentlichen Interesse liegen. In der Regel kann allerdings über die Rechtmässigkeit der künftigen Planung nicht schon beim Erlass der Planungszone entschieden werden, da der konkrete Inhalt der Nutzungsplanung in diesem Moment noch gar nicht feststeht (Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), Stämpfli Handkommentar, Bern 2006, Rz. 13 zu Art. 27).

5. Schliesslich ist zu prüfen, ob der Erlass der vorliegend zu beurteilenden Planungszone – und nicht die angedachte Nutzungsplanung – insgesamt verhältnismässig ist. Die Planungszone muss demnach geeignet und notwendig sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen sowie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Eigentumsbeschränkungen stehen (vgl. Ruch, a.a.O. Rz. 30 zu Art. 27). Der Grundsatz der Erforderlichkeit beschränkt die Massnahme auf das notwendige Mass, welches nötig ist, um das Ziel zu erreichen. Die Planungszone muss sachlich, räumlich und zeitlich erforderlich sein. Die Prüfung der Zumutbarkeit bedingt vorab zu erörtern, worin die Eigentumsbeschränkung besteht: Eine Planungszone stellt kein Bauverbot dar, sie hat jedoch eine Vorwirkung. Diese besteht darin, dass keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen (§ 23 Abs. 1 PBG). Zudem haben bauliche Änderungen und andere Vorkehren auch der geltenden Planung zu entsprechen - dies bildet jedoch keine vorliegend zu beurteilende Einschränkung, da Bauvorhaben grundsätzlich immer die geltenden Bestimmungen einzuhalten haben.

6. In räumlicher Hinsicht dürfen sich Planungszonen nur soweit ausdehnen, als dies zur Sicherung der künftigen Planung notwendig erscheint. Als unverhältnismässig erweist sich beispielsweise eine Planungszone, die zur Sicherung einer beabsichtigten Ausscheidung einer Schutzzone Parzellen einbezieht, die keinen hinreichenden räumlichen Zusammenhang mit dem schützenswerten Objekt aufweisen. Nur sehr schwer zu rechtfertigen wäre ebenfalls eine Planungszone, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 27). Als unverhältnismässig wurde in der Praxis namentlich eine Planungszone qualifiziert, die im Wesentlichen das ganze Baugebiet einer Gemeinde umfasste und die für dieses Gebiet ein vorläufiges generelles Verbot der Errichtung "freistehender Aussenantennen" statuierte (URP 2004, S. 144 ff.).

7. Oberste Planungsbehörde in einer Gemeinde ist der Gemeinderat, der zur Sicherung der Planung auch die entsprechenden Massnahmen kraft Gesetzes treffen darf. Dieser ist bei der Ortsplanung im Rahmen der übergeordneten Planung frei. Dies wird den Gemeinden kraft Verfassung im Rahmen der Gemeindeautonomie zugesichert. Sie bestimmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des übergeordneten Rechts namentlich auch, in welchen Zonen welche Infrastrukturbauten – zu denen auch Mobilfunkanlagen gehören – generell zulässig sind bzw. ausnahmsweise zugelassen werden können. Dabei kommt ihnen wie im Bereich der Bau- und Zonenplanung allgemein ein weiter Ermessensspielraum zu.

8. Zwar ist es grundsätzlich Sache der privaten Mobilfunkbetreiberinnen, ihre Funknetze zu planen und geeignete Antennenstandorte auszuwählen (BVR 2012 S. 334 E. 3.4 mit Hinweisen). Die Gemeinden haben aber verschiedene Möglichkeiten, planerisch Einfluss auf die Standorte von Mobilfunkanlagen zu nehmen. In Betracht fällt zunächst eine Negativplanung. Danach sind Mobilfunkanlagen in bestimmten Gebieten grundsätzlich unzulässig. Denkbar sind auch positive Planungsmassnahmen, indem besondere Zonen für Mobilfunksendeanlagen ausgewiesen werden. Weiter ist eine Regelung denkbar, die für das Erstellen von Mobilfunkantennen eine Standortevaluation anhand einer umfassenden Interessenabwägung voraussetzt (BGE 138 II 173 E. 5 ff., 133 II 353 E. 4.2 a.E.). Die Nutzungsplanung kann schliesslich auch Gebiete unterschiedlicher Priorität festlegen. Bei dieser Lösung ist ein Standort in einem Gebiet untergeordneter Priorität nur dann zulässig, wenn eine Antenne nicht in einem anderen Gebiet übergeordneter Priorität erstellt werden kann (sog. Kaskadenmodell; BGE 138 II 173 E. 6.4; BVR 2012 S. 334 E. 3.2). In jedem Fall müssen die planerischen Massnahmen sich an den durch das Telekommunikations- und Umweltrecht des Bundes vorgegebenen Rahmen halten, sie müssen in raumplanungsrechtlicher Hinsicht zweckmässig sein und sie haben die Voraussetzungen für Eingriffe in verfassungsmässige Rechte Privater zu beachten (BGE 138 II 173 E. 5 ff., 133 II 321 E. 4.3.5 a.E.).

9. Ziel des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10) ist es, der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste anzubieten (Art. 1 Abs. 1 FMG). Dafür ist es unerlässlich, den Mobilfunkbetreiberinnen die Möglichkeit zu geben, ihre Antennenanlagen an genügenden und geeigneten Orten zu platzieren. Eine Ortsplanung, die dies nicht berücksichtigt und damit die Mobilfunkversorgung erheblich erschwert oder gar verunmöglicht, ist bundesrechtswidrig. Eine sog. Positivplanung ist deshalb nur dann zulässig, wenn sich das bezeichnete Gebiet zur Erstellung von Antennenanlagen besonders gut eignet (BGE 133 II 353 E. 4.2, 321 E. 4.3.4, 64 E. 5.3). Dabei muss nicht eine optimale oder grösstmögliche, sondern nur eine genügende Versorgung durch alle Anbieterinnen gewährleistet sein (BGE 133 II 321 E. 4.3.4, 64 E. 5.3; BVR 2011 S. 2 E. 3.2).

10. Gemäss § 23 Abs. 4 PBG dürfen Planungszonen für höchstens 5 Jahre verfügt werden.

11. Vorab kann auf die ausführlichen Erwägungen des Gemeinderats im Entscheid vom 4. Mai 2020 verwiesen werden. Er setzte sich darin eingehend mit der Einsprachebegründung der Einsprecherinnen auseinander und äusserte sich insbesondere hinsichtlich gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse und Verhältnismässigkeit der Planungszone. Das dort Erwogene hat im vorliegenden Verfahren nach wie vor seine Gültigkeit. Die Einsprecherinnen machen denn auch in keiner Weise geltend, inwiefern die Verlängerung um zwei auf fünf Jahre den Grundsatz der Verhältnismässigkeit tangieren soll und inwiefern nun kein öffentliches Interesse mehr seitens der Gemeinde Kriegstetten bestehen soll. Angefochten ist die Verlängerung und nicht die Errichtung der Planungszone. Die Einsprecherinnen unterlassen es jedoch, in der Einsprache sich diesbezüglich zu äussern.

Deshalb kann nach wie vor festgehalten werden, dass die Verlängerung der Planungszone – wie bereits bei deren Errichtung – im Dorfkern im Lichte der Planbeständigkeit (10-jährige Ortsplanung, bereits 26 Jahre her) zulässig ist und der Prüfung von Art. 36 BV standhält. Denn, es

- besteht ein öffentliches Interesse an der Änderung der Nutzungsplanung;
- besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das vorübergehend wirksame Instrument der Planungszone eingesetzt wird (fait accompli);
- besteht eine verfestigte Planungsabsicht auch hinsichtlich der Negativplanung von Mobilfunkstandorten;
- ist die Planungszone sowohl in räumlicher (geringer Umfang, rund 20% der Bauzonen) als auch zeitlicher Hinsicht (5 Jahre) verhältnismässig;
- ist die Planungszone nur ein geringer Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Einsprecherinnen.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Umstand, dass das Verwaltungsgericht der Beschwerde der Gemeinde Kriegstetten die aufschiebende Wirkung erteilt hat.

12. Wie bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat am 22. August 2022 beschlossen, die über die Parzellen GB Kriegstetten Nr. 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 92, 93, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 155, 156, 273, 325, 485, 629 errichtete Planungszone um 2 Jahre auf 5 Jahre zu verlängern.

Der Gemeinderat erachtet aus den nachfolgenden Gründen eine ausnahmsweise Verlängerung auf 5 Jahre für zulässig:

- Die Umstrukturierung des Bauwesens ist seit 2019 ein grosses Thema im Gemeinderat. Mit der organisatorischen Reorganisation der Baubelange provisorisch ab 1. August 2020 (Gemeinderat) und definitiv ab 1. Januar 2021 (Gemeindeversammlung) wurden vorübergehend die richtigen und geeigneten Massnahmen getroffen hin zu einer professionellen, effizienten und nachhaltigen Abwicklung von Bauvorhaben. Der Gemeinderat setzte sich 2020 das Ziel, die getätigte Umstrukturierung nach zwei Jahre zu überprüfen und wenn nötig, Anpassungen vorzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass Dank einer professionellen Bauverwaltung die Qualität im Bauwesen wesentlich gesteigert werden konnte. Allerdings erwies sich die dreiköpfige Baukommission als obsolet. Deshalb hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Baukommission in der heutigen Form noch zeitgemäss ist und an diesem Modell festgehalten oder ob ein neuer Weg zur Organisation im Bereich Bau eingeschlagen werden soll. In der Folge wurde die Baukommission anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni 2022 aufgelöst. Aufgrund der mehrmaligen Reorganisation der Baubehörde und der Veränderung der Zuständigkeiten konnte die Ortsplanungsrevision nicht wie gewünscht vorangetrieben werden.
- Aufgrund der massiven Einschränkungen durch das Coronavirus bzw. die dadurch entstandenen Problemstellungen für den Gemeinderat und die Funktionäre resp. die daraus entstandene Absorption ebendieser, liessen andere, teils wichtige Geschäfte, verständlicherweise in den Hintergrund rücken. Auch die Ortsplanungsrevision war davon betroffen.

13. Die Einsprecherinnen setzen sich – wie bereits erwähnt – in ihrer Einsprache mit der Argumentation des Gemeinderats betreffend Verlängerung nicht ansatzweise auseinander. Es wird nicht ausgeführt, inwiefern eine ausnahmsweise Verlängerung der Planungszone aus den vom Gemeinderat genannten Gründen unzulässig sein soll. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Einsprecherinnen gegen die angeführte Begründung keine Einwendungen geltend machen.

14. Die Verlängerung der Planungszone ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden.

15. Die Einsprache wird abgewiesen.

IV. Prozesskosten

1. Das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz ist grundsätzlich unentgeltlich (§37 VRG). Es gibt vorliegend keine Gründe, von diesem Grundsatz abzuweichen. Demnach werden keine Verfahrenskosten erhoben.

2. Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten können Parteientschädigungen zugesprochen werden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (§39 VRG). Die Einsprecherinnen unterliegen umfassend. Folglich wird ihnen keine Parteientschädigung zugesprochen und gestützt auf §39 VRG auch keine auferlegt.

Demnach wird **erkannt**:

1. Die Einsprache wird abgewiesen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Rechtsmittel

Der vorliegende Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn angefochten werden.

Protokollauszug an

- Stefan Eichenbeger, epartners Rechtsanwälte AG, Zürich (Einschreiben)
- Akten

Entscheid vom 20. Februar 2023 i.S. X gegen Gemeinde betreffend Verlängerung der Planungszone

Es wirkt mit:

Gemeinderat der Gemeinde Kriegstetten

in Sachen

X, 4566 Kriegstetten, vertreten durch Rechtsanwalt Fabian Brunner, Postfach 247, Lunaweg 17, 4502 Solothurn
Einsprecherin

gegen

Gemeinde Kriegstetten, Haltenstrasse 8, 4566 Kriegstetten
Einsprachegegnerin

betreffend **Verlängerung der Planungszone**

zieht der Gemeinderat von Kriegstetten in **Erwägung**:

I. Prozessgeschichte

1. An seiner Sitzung vom 2. September 2019 beschloss der Gemeinderat von Kriegstetten die Errichtung einer Planungszone im Dorfkern, GB Kriegstetten Nrn. 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 90, 92, 93, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 155, 156, 325, 485, 629.

2. Die Planaufgabe wurde im Amtlichen Azeiger vom 12. September 2019 publiziert. Die Unterlagen zur Planungszone lagen für jedermann einsichtbar vom 12. September 2019 bis 11. Oktober 2019 öffentlich auf.

3. Am 22. August 2022 beschloss der Gemeinderat Kriegstetten, die vorgenannte Planungszone um zwei Jahre auf fünf Jahre zu verlängern.

4. Die Planaufgabe wurde im Amtlichen Azeiger vom 8. September 2022 publiziert. Die Unterlagen zur Planungszone lagen vom 8. September 2022 bis 7. Oktober 2022 öffentlich auf.

5. Innert Auflagefrist erhob die Einsprecherin am 7. Oktober 2022 gegen die Verlängerung der Planungszone Einsprache und liess die folgenden Rechtsbegehren stellen:

3. Die Verlängerung der Planungszone (Kriegstetten Dorfzentrum) gemäss Publikation vom 8. September 2022 sei nicht zu erlassen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

II. Formelles

Der angerufene Gemeinderat ist zur Beurteilung der vorliegenden Einsprache örtlich und sachlich zuständig (§ 16 PBG). Die Einsprache ist frist- und formgerecht erhoben worden. Die Einsprecherin als Grundeigentümerin, eines von der Planungszone beschlagenen Grundstücks, ist zur Einsprache legitimiert, denn sie ist durch die Verlängerung der Planungszone berührt und hat ein schützenswertes eigenes Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Auf die Einsprache ist einzutreten.

III. Materielles

1. Der Gemeinderat ist gemäss § 23 Abs. 1 PBG berechtigt, bis zum Erlass oder während der Änderung von Nutzungsplänen für genau bezeichnete Gebiete Planungszone festzulegen, in denen keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehrungen getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen. Diese Bestimmung stützt sich direkt auf Art. 27 Abs. 1 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), welcher festhält: „Müssen Nutzungspläne angepasst werden oder liegen noch keine vor, so kann die zuständige Behörde für genau bezeichnete Gebiete Planungszone bestimmen. Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung erschweren könnte“. Art. 27 RPG und § 23 PBG bezwecken also die Sicherung der Entscheidungsfreiheit der Planungsbehörden. Künftigen Nutzungsplänen wird durch den Erlass einer Planungszone eine sogenannte negative Vorwirkung zuerkannt, indem Baubewilligungen nur noch erteilt werden dürfen, wenn dadurch die vorgesehene Neuordnung nicht erschwert wird. Die Planungszone hat also zur Folge, dass im betroffenen Umfang die alleinige Anwendung des (noch) geltenden Rechts im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Rechts ausgesetzt wird. Gleichzeitig bewirkt die Festsetzung von Planungszone eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und ist mit Art. 26 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) nur vereinbar, wenn sie im Sinne von Art. 36 BV auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist (zum Ganzen: vgl. BGE 1C_141/2014, E. 5.1, mit weiteren Hinweisen).

2. Eine Planungszone muss auf einem zweifachen öffentlichen Interesse beruhen: Zunächst muss ein öffentliches Interesse an der Änderung der Nutzungsplanung bestehen. Die Planungszone muss also die beabsichtigte Nutzungsplanung vorbereiten, d.h. örtlich und sachlich darauf ausgerichtet sein. Wo örtlich ein Erlass- oder Anpassungsbedürfnis in der Nutzungsplanung nicht besteht, fehlt es am öffentlichen Interesse für eine Planungszone. Notwendig ist folglich ein Planungsbedürfnis (vgl. Alexander Ruch, Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung, Zürich 1999, Rz. 25 zu Art. 27). Des Weiteren muss ein öffentliches Interesse daran bestehen, dass das vorübergehend wirksame Instrument der Planungszone eingesetzt wird. Hierbei genügt in der Regel das Interesse der Behörden an der Aufrechterhaltung der Planungs- und Entscheidungsfreiheit (vgl. Ruch, a.a.O., Rz. 26 zu Art. 27). Zentrale Voraussetzung der Anordnung von Planungszone ist eine „verfestigte Planungsabsicht“. Dass sich die Absicht der Behörden, eine bestehende planerische Ordnung abzuändern, in einer gewissen Bestimmtheit manifestieren muss, ist ein Erfordernis des öffentlichen Interesses. Eine einigermaßen konkretisierte Absicht genügt, das heisst, dass an die Konkretheit der Absicht kein allzu strenger Massstab zu legen ist (vgl. Ruch, a.a.O., Rz. 27 zu Art. 27, mit weiteren Hinweisen). Die Planungsabsicht hat zudem zulässig zu sein. Eine unzulässige Planung kann nicht im öffentlichen Interesse liegen. In der Regel kann allerdings über die Rechtmässigkeit der künftigen Planung nicht schon beim Erlass der Planungszone entschieden werden, da der konkrete Inhalt der Nutzungsplanung in diesem Moment noch gar nicht feststeht (Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG), Stämpfli Handkommentar, Bern 2006, Rz. 13 zu Art. 27).

3. Schliesslich ist zu prüfen, ob der Erlass der vorliegend zu beurteilenden Planungszone – und nicht die angedachte Nutzungsplanung – insgesamt verhältnismässig ist. Die Planungszone muss demnach geeignet und notwendig sein, um das verfolgte Ziel zu erreichen sowie in einem vernünftigen Verhältnis zu den Eigentumsbeschränkungen stehen (vgl. Ruch, a.a.O. Rz. 30 zu Art. 27). Der Grundsatz der Erforderlichkeit beschränkt die Massnahme auf das notwendige Mass, welches nötig ist, um das Ziel zu erreichen. Die Planungszone muss sachlich, räumlich und zeitlich erforderlich sein. Die Prüfung der Zumutbarkeit bedingt vorab zu erörtern, worin die Eigentumsbeschränkung besteht: Eine Planungszone stellt kein Bauverbot dar, sie hat

jedoch eine Vorwirkung. Diese besteht darin, dass keine baulichen Veränderungen oder sonstigen Vorkehren getroffen werden dürfen, die der laufenden Planung widersprechen (§ 23 Abs. 1 PBG). Zudem haben bauliche Änderungen und andere Vorkehren auch der geltenden Planung zu entsprechen - dies bildet jedoch keine vorliegend zu beurteilende Einschränkung, da Bauvorhaben grundsätzlich immer die geltenden Bestimmungen einzuhalten haben.

4. In räumlicher Hinsicht dürfen sich Planungszonen nur soweit ausdehnen, als dies zur Sicherung der künftigen Planung notwendig erscheint. Als unverhältnismässig erweist sich beispielsweise eine Planungszone, die zur Sicherung einer beabsichtigten Ausscheidung einer Schutzzone Parzellen einbezieht, die keinen hinreichenden räumlichen Zusammenhang mit dem schützenswerten Objekt aufweisen. Nur sehr schwer zu rechtfertigen wäre ebenfalls eine Planungszone, die sich über das gesamte Gemeindegebiet erstreckt (Waldmann/Hänni, a.a.O., Rz. 16 zu Art. 27).

5. Oberste Planungsbehörde in einer Gemeinde ist der Gemeinderat, der zur Sicherung der Planung auch die entsprechenden Massnahmen kraft Gesetzes treffen darf. Dieser ist bei der Ortsplanung im Rahmen der übergeordneten Planung frei. Dies wird den Gemeinden kraft Verfassung im Rahmen der Gemeindeautonomie zugesichert. Sie bestimmen unter Berücksichtigung der Vorgaben des übergeordneten Rechts namentlich auch, in welchen Zonen welche Infrastrukturbauten generell zulässig sind bzw. ausnahmsweise zugelassen werden können. Dabei kommt ihnen wie im Bereich der Bau- und Zonenplanung allgemein ein weiter Ermessensspielraum zu.

6. Gemäss § 23 Abs. 4 PBG dürfen Planungszonen für höchstens 5 Jahre verfügt werden.

7. Irrigerweise geht die Einsprecherin von der Annahme aus, der Gemeinderat habe die Planungszone schon fast willkürlich und rechtsmissbräuchlich festgelegt, um die Zurückversetzung des Holzbackofens auf dem Nachbarsgrundstück zu verhindern. Für eine solche Annahme besteht – wie sogleich zu sehen sein wird – kein Raum. Der Gemeinderat als Planungsbehörde ist gehalten, die Ortsplanung zirka alle 10 Jahre gesamthaft zu überprüfen und wenn nötig zu ändern (§ 10 Planungs- und Baugesetz PBG). Die geltende Ortsplanung der Gemeinde Kriegstetten datiert aus dem Jahr 1997. Erschwerend für die Gemeinde fallen die Revision des Richtplanes sowie die abgeschlossene Revision der kantonalen Bauverordnung ins Gewicht, welche die Gemeinde zu einer zeitnahen Revision der Ortsplanung zwingen. Zentrales Element der Ortsplanung ist der engere Dorfkern, mithin das zentrale Gebiet im Bereich der öffentlichen Bauten und Anlagen (Schule, Kirchen, Sporthalle, Gemeindeverwaltung, Dorfläden und Gastronomie- und Hotelleriebereich). Zudem fliessen folgende bauliche Entwicklungen in die Ortsplanungsrevision ein, die in der Planung bereits weit fortgeschritten sind und nicht bloss zufällige Ideensammlungen darstellen:

- a. Auf GB Kriegstetten Nrn. 85 und 88 sind konkrete Pläne vorhanden, eine Zweifach- oder Dreifachhalle zu errichten. Es besteht ein umfangreiches Projektpflichtenheft.
- b. Die Turnhalle auf GB Kriegstetten Nr. 90 soll in einen Mehrzweckraum umgestaltet werden. Das Projekt wird mit dem geplanten Neubau Sporthalle vollzogen. Es besteht ein umfangreiches Projektpflichtenheft.
- c. Der Gemeinderat hat die Liegenschafts- und Schulraumplanung in Angriff genommen, die diverse Veränderungen mit sich bringen wird. Eine Realisation ist für die Jahre 2023 bzw. 2024 vorgesehen. Es wurde ein Projektrat eingesetzt, der sich mit der konkreten Ausgestaltung auseinandersetzt.
- d. Teil der Liegenschaftsplanung ist auch der Ersatz der veralteten Gemeindeverwaltung. In Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden soll eine neue Verwaltung bezogen werden, die im Dorfkern liegt.
- e. Hinsichtlich der akuten Verkehrsproblematik aufgrund des Autobahnzugangs ist der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Kanton an der Umgestaltung des Dorfplatzes und des Dorfzentrums. Der errichtete provisorische Kreisel wird in einen definitiven umgewandelt und das Areal rund um den

Dorfplatz grundlegend – sowohl verkehrstechnisch als auch ästhetisch – umgestaltet. Diese Gelegenheit wird vom Gemeinderat genutzt, um im Rahmen der Ortsplanungsrevision das erwähnte Areal aufzuwerten und Nutzungsänderungen vorzunehmen.

8. Basierend auf den obgenannten Projekten hat der Gemeinderat die Planungszone erlassen. Der Vorwurf, der Gemeinderat hätte die Planungszone nur verfügt, um die Zurückversetzung des Holzbackofens auf dem Nachbargrundstück zu verhindern, wird nicht zugelassen. Vielmehr ist nachgewiesen, dass sowohl ein Planungsbedürfnis als auch verfestigte Planungsabsichten bestehen. Die vorgenannten Projekte führen unweigerlich dazu, dass eine grosse Anzahl von Nutzungsplanänderungen vorgenommen werden müssen. Dass der Gemeinderat den engeren Dorfkern nun aufgrund des Vorgenannten vorsorglich schützen möchte, ist nur allzu gut verständlich. Das öffentliche Interesse ist mithin gegeben.

9. Die Einsprecherin bringt nicht vor, inwiefern die Planungszone in räumlicher und zeitlicher Hinsicht Art. 36 BV nicht standhalte. Die hiervor genannten Parzellen machen rund 20% der Bauzonen in Kriegstetten aus. Es liegt auf der Hand, dass die erlassene Planungszone auch verhältnismässig ist, da nur ein geringer Umfang der Bauzonen von der Planungszone beschlagen sind. Ausserdem besteht sie noch für rund 1.5 Jahre – die Einsprecherin macht nicht konkret geltend, inwiefern sie in dieser Zeit in ihrer Bautätigkeit unverhältnismässig tangiert werde. Die Einsprecherin hat bisher kein konkretes Baugesuch eingereicht. Auch, dass eine konkrete Bauplanung für ein Projekt bestehen soll, wird nicht geltend gemacht. Es ist daher davon auszugehen, dass die Einsprecherin bis zum Ablauf der Planungszone keine Bautätigkeit auf ihrem Grundstück plant. Für die vorübergehende Beschränkung der Bebaubarkeit der Grundstücke während der Dauer der Planungszone und bis zum Ablauf der 1.5 Jahre besteht keine übermässige Belastung. Auch sonst wurden auf den von der Planungszone betroffenen Grundstücken keine Bautätigkeiten genannt, und es sind auch keine bekannt. Die Planungszone zur Sicherstellung des neu zu planenden Gebiets für eine gewisse Zeit geht den privaten Interessen an der unbeschränkten geltenden Nutzung vor, zumal Baugesuche, welche der künftigen Planung nicht widersprechen, auch während der Dauer der Planungszone bewilligt werden können. Die Planungszone ist für die Einsprecherin (und die weiteren betroffenen Grundeigentümer) zumutbar.

10. Wie bereits angedeutet, kann der Einsprecherin nicht gefolgt werden, wenn sie geltend macht, der Gemeinderat habe die Planungszone festgelegt, um die Zurückversetzung des Holzbackofens auf dem Nachbargrundstück zu verhindern. Am 20. Oktober 2022 ist das Urteil VWBES.2021.512 des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn ergangen, in dem hinsichtlich des Holzbackofens Folgendes festgehalten wurde:

„Der Ofen befindet sich keine 30 Meter südöstlich der Bushaltestelle <Dorfplatz> unter dem Vordach der Bäckerei. Die Haltestelle wird von den Linien 1 und 5 der BSU (Busbetrieb Solothurn und Umgebung) bedient. Mindestens viermal in der Stunde fährt ein Bus (in beide Richtungen). Der Ofen (mit der Dimension eines kleinen Gerätehäuschens und imposantem Kamin) ist vom Bus bzw. von der Haltestelle aus ohne weiteres gut einsehbar. Die Bäckerei Müller liegt ebenfalls am Dorfplatz. Wer dort einkauft, kommt kaum umhin, den Ofen mit seinem Kamin zu bemerken, zumal die Bäckerei mit einem grossen Schild über der Tür <Holzofe Beck Müller> wirbt. Die kommunale Baubehörde hat den widerrechtlichen Zustand somit zweifellos gekannt und jahrzehntelang nichts dagegen unternommen. Auch die Beschwerdeführerin hat die Situation gekannt, als sie ihr Haus kaufte. Die Immissionen werden kaum als übermässig eingestuft werden können, sind doch von der angrenzenden Wohnliegenschaft Nr. 65 heute keinerlei Reklamationen mehr aktenkundig. Die heutigen Bäckerleute durften auch annehmen, der Ofen sei seinerzeit, vor Jahren, ihrem Rechtsvorgänger bewilligt worden (Vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1C-17112017 vom 3. Oktober 2017, E.4.4).

Wenn auch die Frist heute nach wohl 29 (statt 30) Jahren noch nicht ganz abgelaufen ist, so besteht doch nach dieser langen Zeit der Duldung kein Interesse mehr, den Ofen abzureissen oder zurückzusetzen. Zumindest besteht zwischen den Interessen (auf Beibehalt bzw. Abbruch) ein krasses Missverhältnis (Geiser/Fountoulakis [Hrsg.]: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, Basel 2016 N 24, 38 und 42 zu Art. 2). Mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung und den Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist von einer (zumindest sofortigen) Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands abzusehen. Nun aber sind die Bäckerleute mit der Entfernung des Ofens spätestens auf ihre Pensionierung hin, Ende 2026, einverstanden.“

Die Einsprecherin wehrte sich hiergegen erfolglos vor das Bundesgericht.

11. Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts geht unmissverständlich hervor, dass kein Interesse mehr bestehe, den Ofen abzureissen oder zurückzusetzen, womit die Argumentation der Einsprecherin gegen die Verlängerung der Planungszone – die fast ausschliesslich auf die angebliche Unrechtmässigkeit des Holzbackofens und die Unmöglichkeit der Zurücksetzung aufgrund ebendieser abzielt – in sich zusammenfällt. Der Vollständigkeit halber wird an dieser Stelle das Folgende festgehalten: Wäre das Verwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Holzbackofen abgerissen werden müsse, wäre die Baubehörde – trotz bestehender Planungszone – diesem Entscheid selbstredend nachgekommen. Die Planungszone wäre dem Urteil des Verwaltungsgerichts nicht entgegengestanden.

12. Zusammengefasst ist die Errichtung der Planungszone im Dorfkern im Lichte der Planbeständigkeit (10-jährige Ortsplanung, bereits 26 Jahre her) zulässig und hält der Prüfung von Art. 36 BV stand, denn, wie hiervor aufgeführt:

- besteht ein öffentliches Interesse an der Änderung der Nutzungsplanung;
- besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das vorübergehend wirksame Instrument der Planungszone eingesetzt wird (fait accompli);
- ist die Planungszone sowohl in räumlicher (geringer Umfang, rund 20% der Bauzonen) als auch zeitlicher Hinsicht (noch 1.5 Jahre) verhältnismässig;
- ist die Planungszone ein zumutbarer Eingriff in die Eigentumsfreiheit der Einsprecherin.

13. Wie bereits ausgeführt, hat der Gemeinderat am 22. August 2022 beschlossen, die über die Parzellen GB Kriegstetten Nr. 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 88, 90, 91, 92, 93, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 119, 155, 156, 273, 325, 485, 629 errichtete Planungszone um 2 Jahre auf 5 Jahre zu verlängern.

14. Der Gemeinderat erachtet aus den nachfolgenden Gründen eine ausnahmsweise Verlängerung auf 5 Jahre für zulässig:

- Die Umstrukturierung des Bauwesens ist seit 2019 ein grosses Thema im Gemeinderat. Mit der organisatorischen Reorganisation der Baubelange provisorisch ab 1. August 2020 (Gemeinderat) und definitiv ab 1. Januar 2021 (Gemeindeversammlung) wurden vorübergehend die richtigen und geeigneten Massnahmen getroffen hin zu einer professionellen, effizienten und nachhaltigen Abwicklung von Bauvorhaben. Der Gemeinderat setzte sich 2020 das Ziel, die getätigte Umstrukturierung nach zwei Jahre zu überprüfen und wenn nötig, Anpassungen vorzunehmen. Es hat sich gezeigt, dass Dank einer professionellen Bauverwaltung die Qualität im Bauwesen wesentlich gesteigert werden konnte. Allerdings erwies sich die dreiköpfige Baukommission als obsolet. Deshalb hat sich der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. Januar 2022 mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Baukommission in der heutigen Form noch zeitgemäss ist und an diesem Modell festgehalten oder ob ein neuer Weg zur Organisation im Bereich Bau eingeschlagen werden soll. In der Folge wurde die Baukommission anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni 2022 aufgelöst. Aufgrund der mehrmaligen Reorganisation der Baubehörde und der Veränderung der Zuständigkeiten konnte die Ortsplanungsrevision nicht wie gewünscht vorangetrieben werden.
- Aufgrund der massiven Einschränkungen durch das Coronavirus bzw. die dadurch entstandenen Problemstellungen für den Gemeinderat und die Funktionäre resp. die daraus entstandene Absorption ebendieser, liessen andere, teils wichtige Geschäfte, verständlicherweise in den Hintergrund rücken. Auch die Ortsplanungsrevision war davon betroffen.

15. Die Einsprecherin setzt sich in ihrer Einsprache mit der vorstehenden Argumentation des Gemeinderats (wurde publiziert) betreffend Verlängerung nicht ansatzweise auseinander. Es wird nicht ausgeführt, inwiefern

eine ausnahmsweise Verlängerung der Planungszone unzulässig sein soll. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Einsprecherin gegen die angeführte Begründung keine Einwendungen geltend macht.

16. Die Verlängerung der Planungszone ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. Die Einsprache wird abgewiesen.

IV. Prozesskosten

1. Das Verwaltungsverfahren vor erster Instanz ist grundsätzlich unentgeltlich (§37 VRG). Es gibt vorliegend keine Gründe, von diesem Grundsatz abzuweichen. Demnach werden keine Verfahrenskosten erhoben.

2. Im Beschwerdeverfahren vor den Gemeinderäten können Parteientschädigungen zugesprochen werden. Den am Verfahren beteiligten Behörden werden in der Regel keine Parteientschädigungen zugesprochen oder auferlegt (§39 VRG). Die Einsprecherin unterliegt umfassend. Folglich wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen und gestützt auf §39 VRG auch keine auferlegt.

Demnach wird **erkannt**:

4. Die Einsprache wird abgewiesen.
5. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Rechtsmittel

Der vorliegende Entscheid kann **innert 10 Tagen** seit Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn angefochten werden.

Protokollauszug an

- RA Fabian Brunner, Solothurn (Einschreiben)
- Akten

Fusionsabklärungen der Gemeinden Halten-Oekingen-Kriegstetten, Offerte

Ausgangslage

Die Firma Pumag Consulting AG unterbreitet die Offerte für die Fusionsabklärung der Gemeinden Halten-Oekingen-Kriegstetten. Der Fusionsabklärungsprozess ist in drei Schritten aufgeteilt:

- **M1: Fusionsabklärungsvertrag** → Der heutige Projektrat sollte nach Möglichkeit auch der **Fusionsrat** sein.
Erstellen des Fusionsabklärungsvertrags und Einholung kantonaler Fusionsunterstützungsbeiträge, Erstellen Kommunikationskonzept (die Bevölkerung muss laufend informiert werden), Erarbeitung neuer Gemeindereglemente (Gemeindeordnung, Dienst- und Gehaltsordnung, Gebührenreglement)
- **M2: Fusionskonzeption**
Erarbeiten neuer Wappen und Gemeindenamen mit Ortsbezeichnungen
Erstellen neuer fusionierten Behördenorganisation und Gemeindeverwaltungsorganisation
Einschätzung Auswirkung Finanz- und Lastenausgleich und erarbeiten Fusions-Budget 2026 HOeK
Erarbeitung raumplanerischer Einschätzung
Neues Liegenschaftsverzeichnis HOeK
- **M3: Abstimmungen zur Fusion**
Begleitung der Gemeindeabstimmungen zur Fusion
Formelle und administrative Umsetzung des Fusionsentscheids

Die Auftraggeberin ist die Einwohnergemeinde Halten, die Gemeinde Kriegstetten und die Gemeinde Oekingen.

Der Evaluationsausschuss besteht zwischen der Auftraggeberin und der Pumag Consulting AG.

Die Kosten für den Projektaufwand belaufen sich auf Total Fr. 60'600.-. Pro Gemeinde würde dies Fr. 20'000.- exkl. MwSt. betragen.

Simon Wiedmer sagt, dass Thomas Blum von Pumag Consulting bereits mehrere Gemeinden, wie z.B. die Gemeinden im Bucheggberg, i.S. Fusionsabklärungen begleitet hat.

Erwägungen / Antrag

Simon Wiedmer, Gemeindepräsident, stellt den Antrag, der Firma Pumag Consulting AG, den Auftrag für die Fusionsabklärungen zu erteilen.

Beschluss / Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat ist einstimmig der Meinung, dass der Firma Pumag Consulting AG der Auftrag für die Fusionsabklärungen erteilt werden soll.

Protokollauszug an

- Firma Pumag Consulting AG (Mail)
- Gemeindepräsidium Halten
- Gemeindepräsidium Oekingen
- Akten

Wahl Inventurbeamtin

Ausgangslage

Frau Béatrice Etter, Inventurbeamtin, wird ihr Amt per 31. März 2023 niederlegen. Als Nachfolgerin stellt sich Frau Nicole Trachsel zur Wahl. Frau Nicole Trachsel ist wohnhaft in Derendingen. Sie arbeitete bis 2022 als Assistentin Gemeindepräsidium und Leiterin Administration in der Einwohnergemeinde Derendingen. Seit 2019 ist sie als Inventurbeamtin in der Gemeinde Oekingen tätig. Frau Trachsel ist bereit, die Inventuraufnahme in der Gemeinde Kriegstetten per 1. April 2023 zu übernehmen.

Erwägungen / Antrag

Simon Wiedmer stellt den Antrag, Frau **Nicole Trachsel**, als Inventurbeamtin per 1. April 2023 zu wählen.

Beschluss / Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat wählt einstimmig Frau Nicole Trachsel zur Inventurbeamtin in der Gemeinde Kriegstetten. Sie wird ihre Funktion ab 1. April 2023 aufnehmen. Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberein werden mit Frau Trachsel das Organisatorische besprechen.

Protokollauszug an

- Frau Nicole Trachsel (Mail)
- Akten

Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt, Frühförderung FF3, Zusammenarbeit zwischen Mütter- und Väterberatung in den Gemeinden**Ausgangslage**

An der Delegiertenversammlung 2021 des Zweckverbandes Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt wurde das Projekt «Frühe Förderung FF3» den Delegierten vorgestellt. Zwischenzeitlich sind die Gemeinden daran, die frühe Sprachförderung aufzugleisen und die Möglichkeiten in ihrem Umkreis zu prüfen. Diese soll in allen Gemeinden per 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das Erreichen der Eltern, bzw. deren Kinder im Vorschulalter, stellt eine grosse Herausforderung für das Gelingen der frühen Sprachförderung dar. Gemäss **Ruth Studer** sollen Kinder, von Geburt bis zur Spielgruppe, ins Boot geholt werden. Das Programm FF3 ist so konzipiert, dass es durch die vernetzte Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt erfolgen kann.

Wie können die Familien erreicht werden?

Kinder aus sozial benachteiligten Familien haben in der Regel einen erhöhten Bedarf an früher Förderung und profitieren auch am meisten von entsprechenden Angeboten. Gleichzeitig ist diese Bevölkerungsgruppe besonders schwierig zu erreichen. Hier könnte sich die Mütter- und Väterberatung einsetzen, um die Gemeinden bei der Kontaktaufnahme mit den Familien zu unterstützen. Die Mütter- und Väterberatung übernimmt die Rolle als Verbindungsperson zwischen der Familie und den Gemeinden/Schulen.

Eine Unterstützung der Gemeinden/Schulleitungen könnte wie folgt aussehen:

Die Gemeinden senden allen Familien mit 2.5 bis 3-jährigen Kindern einen Fragebogen. Die Eltern werden aufgefordert, den Fragebogen auszufüllen. Durch die Auswertung durch die Universität Basel wird eruiert, welche Kinder eine spezielle Förderung erhalten sollten.

Wie können die Gemeinden diese zusätzliche neue Aufgabe angehen?

Die Mütter- und Väterberatung kann die Gemeinden in der Aufgabe unterstützen, den Kontakt zu Familien, welche von FF3 profitieren können und sollen, herzustellen.

Durch diesen Kontakt und wenn daraus ein Spielgruppenbesuch resultieren kann, profitiert ein Kind früh von einer ihm angemessenen Unterstützung.

Für Gemeinden, welche diese zusätzliche Dienstleistung in Anspruch nehmen möchten, würde sich der jährliche pro Kopfbetrag um ca. Fr. 00.40 pro Einwohner, erhöhen.

Erwägungen / Antrag

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass das Thema zuerst in der Gemeindepräsidentenkonferenz HOeK besprochen werden soll. Die GPK HOeK soll entscheiden, ob es zur Beurteilung an die Kreisschule HOEK weitergeleitet werden soll.

Beschluss / Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat ist mit diesem Vorgehen einstimmig einverstanden.

Protokollauszug an

- ZV Familien-, Mütter- und Väterberatung BB-WA, Frau Daniela Häberli
- Akten

Sozialregion Wasseramt, Aufnahme von Asylsuchenden

Ruth Studer informiert über die Sitzung betreffend Asylsuchenden mit der Vertreterin des Kantons Solothurn. Die Gemeinde Kriegstetten sollte für die letzten Jahre noch fünf Personen aufnehmen. Die Wohnungen, die die Gemeinde für Asylsuchende zur Verfügung stellt, sind belegt. Aktuell können wir keine weiteren Wohnungen zur Verfügung stellen. Die Gemeinden werden heute unterschiedlich belastet, z.B. mit anfallenden Schulkosten oder Beratungsaufgaben. So hat z. B. die Gemeinde Gerlafingen den grössten Anteil von Asylsuchenden, entsprechend wird das Schulbudget der Gemeinde Gerlafingen belastet. Es wurde diskutiert, wie die Kosten gerechter aufgeteilt werden könnten.

Die Sozialregion Wasseramt erhielt den Auftrag, die anfallenden Kosten zusammenzustellen, damit die Gemeinden wissen, um welche Beträge es sich genau handelt.

Zweckverband Schiessanlage Bannholz, Wiler

Rémy Wyssmann macht darauf aufmerksam, dass im Zusammenhang mit der Gemeindefusion HOeK der Vertrag mit der Zweckverband Schiessanlage Bannholz allenfalls gekündigt werden müsste. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

Geschäftskontrolle

02/19.02.18	Projekt «Historika» Herausgabe Dorfchronik	RSt/ GS	Legislatur 2021 – 2025
	Sanierung Gerenbach (Ortsplanungsrevision) Anfrage finanzielle Beteiligung AEK bzw. BKW	GP/GS	2022
	Ortsplanungsrevision - Informationsveranstaltung Anwohner Privatstrassen	GP GR	2022
	Pachtvertrag (AEK) BKW	GR	2023/24
11/27.09.21	Überarbeitung Elektrareglement	GP	2024
	Einführung IKS per 1.1.2024	GS	Frühjahr 2023
	Anschaffung Stempeluhr, technischer Dienst/ Reinigungspersonal	GP/GS	Frühjahr 2023
	Leitfaden «Reklamen im Strassenraum»	GP/GS	2023
	Leitbild «Samichlaus»	GP/RSt/GS	2023
	Leitbild «Adventsfenster»	GP/RSt/GS	2023
	Pflichtenheft Verwaltung/Funktionäre	GP/GS	3. Quartal 2022
	Neue Turnhalle	GP	2024
04/14.03.22	Umsetzung Begegnungszone	UK/GP	
04/14.03.22	Neue unterirdische Entsorgungsanlage Coop	UK/GR	
05/19.04.22	Freiwilligenarbeit und Entlastung pflegender Angehörigen – Angebot der HOeK-Gemeinden	RSt	2023
	Abnahme Schutzräume durch externe Firma Abriaudit Bern	GS	in Bearbeitung
	Waldhaus, Inventar und Umgebung	UK/PR	März/April 2023
	Tesla-Tankstelle, Prüfen Verkehrssituation Kirchweg	GR/UK	in Bearbeitung
	Trottoirfeinbelag bei der Überbauung Linde in Zusammenarbeit mit dem Kanton prüfen	GR/UK	
	Einheitsbezug Steuern per 1.1.2024	FV/GS	Sommer 2023

Friedhof Kriegstetten

Ruth Studer teilt mit, dass sich Friedhofbesucher/innen bei ihr gemeldet haben. Die neue Bepflanzung auf dem Friedhof in Kriegstetten würde leider als Hundetoilette benützt. Ebenfalls benützen die Leute die öffentlichen Toiletten und lassen sie in einem desolaten Zustand zurück. **Ruth Studer** wird das Thema anlässlich der nächsten Sitzung der Friedhofkommission einbringen.

Defibrillator im Schulhaus Kriegstetten

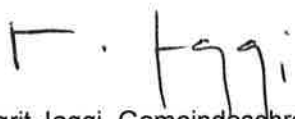
Ruth Studer berichtet über den tragischen Vorfall anlässlich des Fasnachtsanlasses am 17. Februar 2023 auf dem Schulhausplatz in Kriegstetten. Eine Person aus der Zuschauermenge erlitt einen Herzstillstand. Die anwesende Regio Feuerwehr handelte sofort und holte den Defibrillator beim Balôise-Gebäude. **Ruth Studer** würde begrüßen, wenn im Schulhaus, in welchem die Turnhalle rege von Vereinen benützt wird und ebenfalls Grossanlässe stattfinden, ein Defibrillator installiert würde.

Simon Wiedmer wird mit den Gemeinden Halten und Oekingen Kontakt aufnehmen und klären, welche Modelle in ihren Gemeinden sind.

Ende der Sitzung

21.00 Uhr

Für das Protokoll:



Margrit Jaggi, Gemeindeschreiberin

Nächster Termin

13.3.2023, Gemeinderat